



Amtsgericht Solingen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14.10.2026, 11:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal S 106, Goerdelerstr. 10, 42651 Solingen

folgender Grundbesitz:

Teileigentumsgrundbuch von Solingen, Blatt 2090,

BV lfd. Nr. 1

15/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Solingen, Flur 13, Flurstück 261, Gebäude- und Freifläche, Schwertstraße 43 - 47, 49, Dorper Straße 41 - 45, Größe: 3.917 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 29 bezeichneten Garagenstellplatz in der Tiefgarage, Dorper Straße 41-45/Schwertstraße 43-49.

versteigert werden.

Es handelt sich um einen Tiefgaragenstellplatz (Nr. 29) in einer Wohnanlage, das Ganze in dem Baujahr entsprechender Ausführungs- und Ausstattungsqualität auf einem kompakt geschnittenen Eckgrundstück in mittlerer zentraler Mischgebietslage von Solingen-Mitte bei guter Kfz-, Nahverkehrs- und Einkaufsanbindung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

12.500,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.